

BETRIEBSORDNUNG

Betreuungsprinzip

Voraussetzung für die Benützung der Krippe ist die Mitgliedschaft im Verein gemäss Statuten. Insgesamt stehen 18.5 Betreuungsplätze zur Verfügung, davon 4.5 Plätze für 3 Säuglinge (1 Säugling entspricht 1.5 Plätzen). Die Kinder werden in der Regel in zwei altersgemischten Gruppen betreut.

Alter der Kinder

Es werden Kinder ab 6 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten betreut.

Betreuungspersonal

Es sind ein/e KrippenleiterIn und 5-7 BetreuerInnen fest sowie ein bis zwei Lernende und soweit möglich wechselnde PraktikantInnen oder Zivildienstleistende angestellt. Die BetreuerInnen werden unterstützt durch eine/n SupervisorIn.

Räumlichkeiten

Krippensitz ist am Haldeliweg 10, in einem Gebäude der Universität Zürich mit viel Umschwung.

Öffnungszeiten

Die SPIELCHISCHE ist Montag bis Freitag von 7.30 bis 18.15 Uhr geöffnet. Während dem Mittagessen von 12.15 – 13.30 Uhr dürfen die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. An offiziellen Feiertagen sowie in den vorlesungsfreien Weihnachtsferien bleibt die Krippe geschlossen. Am *Dies academicus* ist die Krippe dagegen offen. Die Kinder können ganztags oder halbtags mit oder ohne Mittagstisch betreut werden.

Vormittag: 7.30 bis 12.15 Uhr

Mittagstisch: 12.00 bis 14.15 Uhr (mit Mahlzeit)

Nachmittag: 14.00 bis 18.15 Uhr

Die Kinder müssen rechtzeitig abgeholt werden (spätestens bis 12.15, resp. 14.15 oder 18.15 Uhr). Wer seine Kinder zu spät abholt, bezahlt ein Bussgeld.

Vereinsbeitritt/Warteliste

Der Vereinsbeitritt ist grundsätzlich auf Semesterbeginn möglich. Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt Fr. 100.- pro Halbjahr. Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen haben Vereinsmitglieder den Vorrang, deren Kinder schon einen Betreuungsplatz haben. Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Eltern.

Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder erfolgt zweimal jährlich (jeweils für das Frühjahrssemester und das Herbstsemester). Anmeldeschluss ist jeweils acht Wochen vor Beginn der Betreuungsperiode. Die entsprechenden Formulare werden rechtzeitig zugestellt.

Anzahl minimaler und maximaler Betreuungstage

Die Mindestbetreuungseinheit beträgt zwei halbe Tage pro Woche. Die maximale Betreuungseinheit

beträgt drei ganze Tage. Eine Verminderung der oder Erhöhung der Betreuungseinheiten ist nach Absprache möglich. Anträge auf eine Reduktion der Betreuungseinheit auf einen halben oder ganzen Tag bzw. Anträge auf mehr als 3 ganze Betreuungstage pro Woche werden von der Krippenleitung dem Vorstand zur Entscheidung unterbreitet.

Kündigung

Die Kündigung des Krippenplatzes muss zwei Monate im Voraus und schriftlich erfolgen. Eine Kündigung ist nur auf Ende eines Monats oder einer Betreuungsperiode möglich. Wird ein Vertrag vor Eintritt gekündigt, muss eine Gebühr von Fr. 200.- für die Umtriebe und für den Administrationsaufwand bezahlt werden. Kinder, welche in den Kindergarten übertreten, haben das Recht, bis zum Beginn des Kindergartens in der Krippe zu bleiben. In diesem Fall hat die Kündigung auf das Datum des Übertritts im August zu erfolgen. Ein Rücktrittsrecht in Bezug auf die Anmeldung beschränkt sich auf eine Woche nach Anmeldetermin, anschliessend gilt die normale Kündigungsfrist. Für neu in die Krippe aufgenommene Kinder gilt eine Probezeit von 4 Wochen; in dieser Zeit ist es möglich, jeweils auf Ende Woche schriftlich zu kündigen.

Zahlungssystem/Kosten

Es können immer nur ganze Vor- bzw. Nachmittage belegt und verrechnet werden, auch wenn die Kinder nur stundenweise anwesend sind. Es werden monatliche Rechnungen gestellt, welche bis zum 15ten des zu bezahlenden Monats beglichen werden müssen. Die einzelnen Elternbeträge innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und bei Vollzahlern mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Firma „pop e poppa familienservice“ (Namensänderung; vormals: Amalthee).

Betreuungstarife

Für ein Kind (ab 18 Monate)	Für einen Säugling (bis 18 Monate)	Betreuungszeit
Fr. 124.00	Fr. 140.00	Ganzer Tag
Fr. 62.00	Fr. 70.00	Halbtag (inkl. Zwischenmahlzeit; ohne Mittagessen)
Fr. 86.50	Fr. 98.00	Halbtag (inkl. Zwischenmahlzeit und Mittagessen)

Die SPIELCHISCHE verfügt über subventionierte Plätze der Stadt Zürich. Die Aufnahme ins Subventionsmodell erfolgt über die Krippenleiterin.

Spontanmeldungen

Spontanmeldungen sind nach mündlicher Absprache zusätzlich zur festen Anmeldung möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Nicht genutzte Stunden angemeldeter Zeiten können nicht durch Spontanmeldungen kompensiert werden. Spontanstunden kosten Fr. 15.- / h.

Elternbeteiligung

Vereinsversammlung und Elternanlässe dienen der Information der Vereinsmitglieder, sind aber auch Gelegenheit zur Diskussion und Mitbestimmung der Vereinstätigkeit und der Krippenführung. Die Benützung der SPIELCHISCHE ist mit aktiver Elternmitarbeit verbunden: Die Eltern sind verpflichtet, ca. 1-2 Stunden Arbeitseinsatz pro Monat zu leisten (wahlweise vom Vorstand delegierte Arbeiten, Kinderbetreuung, Nähen, Spielzeugreparaturen etc.).

Sollte ein Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so wird vom Vorstand (Ressort Elternarbeit) eine Verwarnung ausgesprochen und bei Wiederholung mit Fr. 50.- gebüsst. Bei

mehrmaligem Versäumnis kann das Mitglied nach erneuter Verwarnung vom Verein ausgeschlossen werden. Damit müsste auch das Kind aus der Krippe austreten.

Verhinderung

Kranke und verhinderte Kinder müssen persönlich oder telefonisch bis 9.00 Uhr abgemeldet werden, damit das Team Spontanmeldungen berücksichtigen kann. Ausgefallene Stunden oder Halbtage können nicht kompensiert werden.

In der SPIELCHISCHE

steht jedem Kind ein Körbchen zur Verfügung. Die Eltern bringen mit (bitte alles angeschrieben!): Windeln, Ersatzkleider, Finken, Nuggi, Schoppen, eventuell Lieblingsspielzeuge. Für Zvieri und Znüni sorgt das Team, Spezialnahrung (für Säuglinge) muss mitgebracht werden. Die Eltern informieren die BetreuerInnen, ob das Kind ausgeschlafen hat, gewickelt ist, hungrig ist oder einen schlechten Tag hat etc. Die SPIELCHISCHE darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden.

Inkrafttreten: 1. Juli 2018